

Allgemeine Vermietbedingungen für Reisemobile (AGB)

1. **Geltungsbereich, Vertragsinhalt, Anwendbares Recht**
 - 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Rainer Nolde (im Folgenden „Vermieter“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB vom Vermieter abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB vom Vermieter gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Reisemobiles an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.
 - 1.2. Gegenstand des Vertrages mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Reisemobiles. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.
 - 1.3. Zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter(n) kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere der §§ 651 a – I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.
 - 1.4. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.
2. **Mindestalter, berechtigte Fahrer**
 - 2.1. Das Mindestalter des Mieter und jedes Fahrers beträgt 21 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen seit mindestens zwei Jahren in Besitz eines Führerscheines Klasse III bzw. B, bzw. eines entsprechenden nationalen/internationalen Führerscheins sein.
 - 2.2. Alle Mieter haben zur Sicherheit Rücksprache mit dem Vermieter hinsichtlich der technisch zulässigen Gesamtmasse des von ihm gemieteten Fahrzeuges zu halten. Kann bei Abholung ein entsprechender Führerschein nicht vorgelegt werden, gilt das Reisemobil als nicht abgeholt. In diesem Fall gelten die entsprechenden Stornobedingungen (siehe 4.2.)
 - 2.3. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den bei Anmietung benannten Fahrern gelenkt werden.
 - 2.4. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrer, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für eigenes einzustehen.
3. **Mietpreise und deren Berechnung, Mietdauer**
 - 3.1. Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Eine etwa vorgegebene Mindestmietdauer während bestimmter Reisezeiten ergibt sich ebenfalls aus der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste des Vermieters. Es gelten jeweils die Preise der in der Preisliste ausgewiesenen Saison, in die der gebuchte Mietzeitraum fällt. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale sowie eine einmalige Summe für die Endreinigung berechnet, deren Höhe ebenfalls der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste des Vermieters zu entnehmen ist.
 - 3.2. Die jeweiligen Mietpreise beinhalten: unbegrenzte Kilometer; dem Leitbild der Kaskoversicherung entsprechender Versicherungsschutz (s.u. Ziff. 12); Mobilitätsgarantie der Hersteller; Inventar lt. der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste des Vermieters.
 - 3.3. Bei Rückgabe nach der vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangene den Preis lt. aktueller Preisliste (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den entsprechenden Gesamttagespreis). Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretender verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.
 - 3.4. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.
 - 3.5. Das Reisemobil wird voll getankt übergeben und muss voll getankt zurückgebracht werden. Andernfalls berechnet der Vermieter Treibstoff lt. Rechnung der Tankstelle. Treibstoff- und Betriebskosten während der Mietdauer trägt der Mieter.

4. **Reservierung und Umbuchung**

- 4.1. Reservierungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gemäß Ziff. 4.2. und ausschließlich für Fahrzeuggruppen, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Fahrzeuggruppe beispielhaft ein konkreter Fahrzeugtyp angegeben ist.
- 4.2. Nach Erteilung der schriftlichen Reservierung durch den Vermieter ist innerhalb von 8 Tagen eine Anzahlung von € 250,00 zu leisten. Die Reservierung ist erst dann für beide Seiten verbindlich, Bei Überschreiten dieser Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden. Im Falles eines vom Kunden veranlassten Rücktrittes von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornokosten, berechnet von der ersten bestätigten Buchung fällig:
 - bis zu 60 Tage vor Mietbeginn 15% des Mietpreises
 - 59 bis 30 Tage vor Mietbeginn 40%
 - 29 bis 14 Tage vor Mietbeginn 60%
 - weniger als 14 Tage vor Mietbeginn 80% des Mietpreises
 - am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme 95% des Mietpreises.
 - Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen. Erfüllt dieser den Mietvertrag, entfällt die Stornogebühr.
- 4.3. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen. Erfüllt dieser den Mietvertrag, entfällt die Stornogebühr.
- 4.4. Wird das Wohnmobil nicht abgenommen, so gilt dies als Rücktritt.
- 4.5. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu bezahlen.
- 4.6. Gegen die bei Rücktritt fälligen Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluß einer Reiserücktrittskostenversicherung versichern. Diese wird auf Anfrage vermittelt.
- 4.7. Die dem Mieter bestätigte Reservierung kann vom Tag der Reservierung bis spätestens 3 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umgebucht werden, soweit anderweitig beim Vermieter freie Kapazitäten vorhanden sind und die gewünschte Alternativbuchung der ersten vom Umfang her entspricht. Spätere Umbuchungen sind nicht möglich. Pro Umbuchung wird ein Unkostenbeitrag lt. aktueller Preisliste erhoben. Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder Änderung der Daten besteht nicht.

5. **Zahlungsbedingungen, Kautio**

- 5.1. Der nach den Buchungsdaten berechnete voraussichtliche Mietpreis muss spätestens bei Abholung bar oder auf Konto überwiesen beglichen werden.
- 5.2. Die Kautio von € 1.000,00 muss spätestens bei Fahrzeugübernahme beim Vermieter gebührenfrei hinterlegt sein.
- 5.3. Die Kautio wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung durch den Vermieter erstattet. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Mietpreis anfallendes Entgelt wird bei Rückgabe mit der Kautio verrechnet.
- 5.4. Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, werden Verzugszinsen berechnet.

6. **Übergabe, Rücknahme**

- 6.1. Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugunterweisung durch den Vermieter in der Übergabe-Station teilzunehmen. Dabei wird ein Übergabe-Protokoll erstellt, in dem der Fahrzeugzustand beschrieben wird und das von beiden Parteien unterzeichnet ist. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch das Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.
- 6.2. Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit dem Vermieter eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll erstellt wird, das vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Beschädigungen, die nicht im Übergabeprotokoll vermerkt sind, bei Fahrzeugrücknahme aber festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters.
- 6.3. Fahrzeugübergaben samstags jeweils von 14 – 17 Uhr, Rücknahmen samstags jeweils 9 – 11 Uhr – oder nach Absprache. Es gelten die im Mietvertrag eingetragenen Zeiten als vereinbart. Übergabetag und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet, sofern nicht insgesamt 24 Std. oder nur aufgrund Verschulden des Vermieters überschritten werden.
- 6.4. Alle Reisemobile werden an den Mieter innen sauber übergeben und sind von diesem in sauberem Zustand wieder zurückzugeben. Eine besondere Sorgfaltspflicht und

- Sauberkeit gilt dem, in den Wohnmobilen befindlichen, Inventar (Geschirr, Gläser, Töpfe usw.). Eine eventuell erforderliche Nachreinigung geht zu Lasten des Mieters.
- 6.5. Die Außenreinigung wird vom Vermieter übernommen und ist in der Übergabepauschale mit enthalten. Unsachgemäße Außenreinigung bzw. daraus resultierende Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

7. Verbotene Nutzungen, Sorgfalts- und Obhutpflichten

- 7.1. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:
Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten; auch wenn diese nur nach dem Rechts tatort mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung der gewerblicher Personenbeförderung; für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere da Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände.
- 7.2. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicheren Zustand befindet.
- 7.3. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge; das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Reinigungskosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Beseitigung der Kontaminierung mit Rauch entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs, hat ebenfalls der Mieter zu tragen.
- 7.4. Im Falle einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in vorstehenden Ziff. 7.1., 7.2. und 7.3. kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.

8. Verhalten bei Unfällen

- 8.1. Der Mieter hat nach einem Unfall sowie Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden sofort die Polizei und den Vermieter unter der Hotline 0176 – 60144260 zu verständigen, spätestens jedoch unmittelbar nach dem Unfalltag folgenden Arbeitstag. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- 8.2. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Unterlässt der Mieter – gleich aus welchem Grund – die Erstellung des Protokolls und verweigert daher die Versicherung die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.
- 8.3. Der Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden. Er muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

9. Auslandsfahrten

- 9.1. Auslandsfahrten innerhalb Europas sind möglich. Fahrten in außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Fahrten in Kriegs- und Krisengebieten sind verboten.

10. Mängel des Wohnmobils

- 10.1. Schadensersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.
- 10.2. Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Wohnmobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeuges schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadensersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen, es sei denn, Grundlage des Anspruchs ist ein nicht offensichtlicher Mangel.

11. Reparaturen, Ersatzfahrzeug

- 11.1. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis

- von € 150,00 ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalrechnung sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht vom Mieter gemäß Ziff. 12 für Schäden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden.
- 11.2. Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer derartigen Reparatur und lässt der Mieter diesen nicht eigenständig beheben, hat der Mieter den Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (z. B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.
 - 11.3. Wird das Wohnmobil ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Wird in diesem Fall vom Vermieter ein Wohnmobil einer niedrigeren Preisgruppe angeboten und vom Mieter akzeptiert, erstattet der Vermieter dem Mieter die Preisdifferenz in dem vom Mieter im Voraus bereits geleisteten Mietzins.
 - 11.4. Wird das Wohnmobil durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch ein Verschulden des Mieters unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieter gemäß § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen. Stellt der Vermieter ein Ersatzfahrzeug, kann er die anfallenden Transferkosten dem Mieter in Rechnung stellen.

12. **Haftung des Mieters, Kaskoversicherung**

- 12.1. Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung bei Teilkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von € 300,00 sowie bei Vollkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von € 1.000,00 pro Schadenfall von der Haftung freistellen. Die jeweiligen Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen werden.
- 12.2. Die Haftungsfreistellung aus Ziff. 12 entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 12.3. Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen:
 - wenn Schäden aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht werden.
 - wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht.
 - wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziff. 8 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt.
 - wenn der Mieter sonstige Pflichten aus Ziff. 8 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt.
 - wenn Schäden auf einer nach Ziff. 7 verbotenen Nutzung beruhen
 - wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 7 beruhen
 - wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat.
 - wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264 oder den entsprechenden Landeszeichen) beruhen.
 - wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen
- 12.4. Zur Vermeidung einer Kostenerhöhung durch die Schadenfeststellungskosten kann der Vermieter dem Mieter Unfallschäden auf Verlangen zunächst Musterrechnungen für entsprechende Schäden vorlegen.
- 12.5. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf ein Verschulden des Vermieters.
- 12.6. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

13. **Haftung des Vermieters, Verjährung**

13.1. Der Vermieter haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur und begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für die Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsabschluss.

13.2. Ansprüche, die nach Ziff. 13.1. nicht ausgeschlossen sind, sondern nur ihrem Umfang nach beschränkt wurden, verjähren in einem Jahr, ausgehend von dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Ansprüchen begründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und solchen nach Produkthaftungsgesetz, verjähren Schadensersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers in fünf Jahren, ausgehend von dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

13.3. Es gelten die AGBs, die zum Mietbeginn beim Vermieter ausliegen und im Internet veröffentlicht sind.

14. **Gerichtsstand**

14.1. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag über das Wohnmobil wird der Gerichtsstand des Vermieters vereinbart.

Gültig ab 01. Januar 2011